Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 4/023/2026

Beratungsfolge	**Termin**	
Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss	01.12.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	03.12.2026	öffentlich

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf a.d. Pegnitz für den Betrieb von Kindertagesstätten

Gesetzliche Grundlagen

Finanzielle Auswirkungen lt. Beiblatt

Personelle Auswirkungen (Stellenmehr-/minderbedarf)

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.11.2022 wurde die aktuell gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Lauf für den Betrieb von Kindertagesstätten durch freie Träger beschlossen. Durch die aktuelle BayKiBiG-Reform ist eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich. Auf eine gesonderte Auflistung der Einzeländerungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet; sämtliche Anpassungen sind im beigefügten Entwurf entsprechend grau hinterlegt.

Die nachfolgend aufgeführten Passagen der bisherigen Richtlinie entfallen ersatzlos, da die zugrunde liegende Rechtsgrundlage der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) wegfällt und zum 31.12.2026 außer Kraft tritt:

„I 3.2 Förderung für unter 3-Jährige:
Weitergabe von 50 von Hundert der Bundesmittel für unter 3-jährige Kinder an Träger, die die Kriterien erfüllen, solange diese Bundesmittel gewährt werden (Erläuterungen dazu unter III. Punkt 2.).

I 3.4 Gewichtungsfaktor 2,0
Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz leistet im Rahmen der Betriebskostenförderung nach Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG bei Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0.

III 2. Förderung für unter 3-jährige:
Weitergabe von 50 % der Bundesmittel für unter 3-jährige Kinder an Träger, die die Kriterien erfüllen, solange diese Bundesmittel gewährt werden.
Durch diese Förderung für unter 3-Jährige werden Zuwendungen des Bundes an die Stadt Lauf an der Pegnitz nach der Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen weitergereicht.
Der Antragsteller ist verpflichtet:

- *Die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.*

- *Die Voraussetzungen (Räume, Ausstattung, Ernährung) für die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in seiner Hauskonzeption ausführlich darzustellen.*
- *Zur Umsetzung seiner Hauskonzeption für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gemäß § 16 AVBayKiBiG in Höhe der ausgereichten Bundesmittel einzusetzen.*

Als Kinder unter drei Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 vom Freistaat Bayern gewährt wird.
Diese Mittel werden so lange von der Stadt Lauf an der Pegnitz weitergeleitet, bis eine anderslautende Beschlussfassung des Stadtrats erfolgt oder der Bund seine Förderung einstellt. Die entsprechende Zuschussrichtlinie (U3-Bundesmittelrichtlinie) tritt aktuell zum 31.12.2026 außer Kraft.
IV 4. Beantragung der Bundesmittel zur Gewährung der Förderung für unter 3-Jährige
„Für die Gewährung der Förderung für unter 3-Jährige gilt, dass die Bundesmittel mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungsjahres beantragt werden müssen."
Über die rein redaktionellen Anpassungen hinaus wurde folgende Passage zusätzlich angepasst:

1. Änderung – Anpassung Anstellungsschlüssel

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz verfolgt den klaren Anspruch, den Kindern und Familien vor Ort die bestmögliche frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zu bieten. Eine verlässliche und qualitativ hochwertige Betreuung ist ein zentraler Standortfaktor und bildet das Fundament für Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In diesem Zusammenhang ist eine klare Differenzierung zwischen dem rechnerischen Anstellungsschlüssel und dem tatsächlich vor Ort verfügbaren Personal notwendig. Während der Anstellungsschlüssel die vertraglich gebundenen Personalstunden im Verhältnis zu den gewichteten Buchungszeiten der Kinder abbildet, wird das tatsächlich am Kind eingesetzte Personal im Einrichtungsalltag durch Faktoren wie Urlaub, Krankheit, Fortbildungen sowie notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeit) reduziert. Ein rechnerisch ausreichender Schlüssel führt daher in der Praxis oft dazu, dass in Randzeiten oder bei Personalausfällen lediglich eine Mindestbetreuung aufrechterhalten werden kann.

Um einem hohen Qualitätsanspruch dauerhaft gerecht zu werden, wird eine gezielte Absenkung des Anstellungsschlüssels als Voraussetzung für freiwillige Zuschüsse angesehen. Ein verbesserter Anstellungsschlüssel schafft die notwendigen strukturellen Möglichkeiten, um die pädagogische Arbeit nachhaltig zu stärken, auf individuelle Förderbedarfe der Kinder einzugehen und die Fachkräfte im Alltag spürbar zu entlasten.

Auf Vorschlag der Verwaltung sollt die Richtlinie unter III 2. Förderung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels folgende neue Fassung erhalten:

„Der jährliche Förderanspruch ergibt sich aus dem im Rahmen der Endabrechnung ermittelten kommunalen Anteil der Betriebskostenförderung in Höhe von 10 von Hundert. Durch diese Förderung wird eine Zuwendung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels durch die Stadt Lauf an der Pegnitz ausgezahlt. Hierdurch soll in allen Kindergärten und Horten ein Anstellungsschlüssel von mindestens 1 : 10,0, in allen Häusern für Kinder mit mindestens 12 Krippenkindern von 1 : 9,0 und in Kinderkrippen von 1 : 8,5 sichergestellt werden. Wird der jahresdurchschnittliche Anstellungsschlüssel über 10,0 im Kindergarten und Hort oder über 9,0 in Häusern für Kinder mit mindestens 12 Krippenkindern oder über 8,5 in der Kinderkrippe überschritten, wird der der Qualitätszuschuss nicht ausbezahlt."

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die aktuelle Richtlinie vom 29.11.2022 über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz für den Betrieb von Kindertagesstätten durch freie Träger wird mit Wirkung zum 31.12.2026 außer Kraft gesetzt.

2. Der Neufassung der Richtlinie wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum 01.01.2027 beauftragt. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 durch die Verwaltung bereitzustellen.

Lauf a.d. Pegnitz, 25.11.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 4
i.A.

Kage-Gnan